

men; in echt deutschem personenhaften Denken suchte er nach dem pulsenden Leben, das sie erfüllte. Größtmögliche Vertrautheit mit den Quellen hielt er für den einzig Erfolg versprechenden Weg zu dessen Erkenntnis, zwar nicht mit jenen, die, wie Gesetzbücher und Statuten, das Bild zeichnen, wie es sein sollte; sie waren ihm oft über Gebühr nebensächlich. Wohl aber suchte er intensivste Bekanntschaft mit Urkunden und all dem Material, das die Funktion der Rechtsurkunden im Einzelfall zur Darstellung bringt. Seine Arbeitsweise war eine streng synthetische. Aus einer Fülle von Einzelbeobachtungen im breit ausgeschütteten Stoff formte sich ihm die allgemeine Erkenntnis, die, frei von gewaltsamen Vereinfachungen, in sich noch die ganze lebensvolle Vielfalt barg, aus der sie gewonnen war. Und rastlos war er bemüht, selbst das fertige Mosaik seiner Darstellung durch Einfügung neuer Steinchen noch wirkungsvoller zu gestalten.

Von der Notwendigkeit der Erfassung und Bereitstellung immer weitreichenderen Quellenmaterials überzeugt, trat Stuß, durch seine gründliche historische Ausbildung dafür wohl vorbereitet, alsbald in Gemeinschaft mit Andreas Heusler mit dem Plan einer kritischen Ausgabe der Rechtsquellen seiner Schweizer Heimat hervor. Wie es seine Art war, blieb er nicht beim Programm, sondern schritt mit der Probeausgabe der Rechtsquellen von Höngg 1897 richtungweisend voran. Dann freilich drängten ihn andere Aufgaben von diesem Unternehmen ab: die Redaktion der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, die sich steigende akademische Lehrtätigkeit, die Kirchenrechtlichen Abhandlungen, in Bonn schließlich noch das Kirchenrechtliche Institut. So konnte er nur noch einmal zu editorischer Tätigkeit zurückkehren: 1912 erschien im Anschluß an die seinerzeitige Publikation die Ausgabe der „Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts“, insbesondere auch „für den Gebrauch bei Übungen“ bestimmt, leider aber trotz ihres Aufschlusses über Recht und Brauch des Volkes wenig benutzt.

Das völlige Aufgehen in seinen deutsch- und kirchenrechtlichen Lehr- und Forschungszielen bewog Stuß auch er hat am 70. Geburtstag davon berichtet eine von Althoff nach Dümmers Tod ihm nahegelegte Kandidatur auf den Vorstoß der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae von vornherein als untunlich zu erklären. So ist er nicht in das Haus der Historiker ein-